

Was tun bei einem unberechtigten Plagiatsvorwurf?

Plagiatskonflikte drohen aus zwei Richtungen. Nicht nur die eigenen Werke können plagiiert werden, sondern Dritte können Ihnen bei Ihren eigenen Werken Plagiarismus unterstellen. Wenn Beweise fehlen, stehen Urheber dem dreisten Vorwurf oft ohnmächtig gegenüber.

Monatelang haben Sie an den Details Ihrer Website getüftelt, endlich geht sie online. Ein paar Tage später erreicht Sie der Brief einer Anwaltskanzlei, in dem behauptet wird, dass Sie die Urheber- und Designrechte eines Mandanten verletzen. Sie werden aufgefordert, die Website unverzüglich vom Netz zu nehmen, die Anwaltskosten zu begleichen und Schadensersatz an den Mandanten zu leisten. Wie ist die Rechtslage?

Sind Sie der Urheber?

Wenn Sie ohne Kenntnis der anderen Website in einem eigenen Schöpfungsprozess Webdesign, Texte und Grafiken gestaltet haben, sind für Sie höchstwahrscheinlich eigene Urheberrechte entstanden. Das Urheberrecht kennt keinen Prioritätsschutz.

Allerdings hat der Schöpfer des später entstandenen Werkes die Beweislast. Er muss beweisen, dass er die Website des anderen zum Zeitpunkt der eigenen Werksschöpfung nicht gekannt hat. Gelingt ihm das nicht, deutet dies auf eine Urheberrechtsverletzung hin.

Beweise sind entscheidend.

Es ist nicht leicht, bei einer weltweit abrufbaren Website die Unkenntnis zu beweisen. Wie bei einem bereits veröffentlichten Buch oder einem im Radio gespielten Song existierte auch bei dieser Website die grundsätzliche Möglichkeit, sie gekannt zu haben, das lässt sich nicht leugnen. Der belastete Urheber kann also nur die Wahrscheinlichkeit der Kenntnis herunterspielen.

Einfacher wäre es, wenn der belastete Urheber seinen tatsächlichen Schöpfungsprozess beweisen könnte. Daraus würde u.U. hervorgehen, dass er wesentliche Bestandteile der Website sogar bereits vor der Veröffentlichung der anderen Website ersonnen hatte. Schließlich hat er monatelang an der Seite gearbeitet, bevor sie veröffentlicht wird.

Dies gilt für alle Werkarten des Urheberrechts. Deshalb argumentierte Chris Martin von der Band Coldplay „*Was für ein Plagiatsvorwurf? Unser Song wurde sechs Monate vor deren Auftritt geschrieben.*“ Autor Dan Brown dagegen wurden in einem Plagiatsprozess zum Bestseller „Sakrileg“ fehlende Urhebernachweise beinahe zum Verhängnis.

Sofortmaßnahmen.

Wenn Sie sich nicht sofort unterwerfen möchten, sind zwei Maßnahmen angeraten:

- 1.) Sämtliche Materialien aus dem Schöpfungsprozess Ihrer Website inkl. Skizzen, Texten, Entwürfen, Modifikationen usw. zusammentragen und auch die Website des Klägers abspeichern, z.B. als PDF-Dokumente oder Screenshots. Beides müssen Sie so archivieren, dass der Zeitpunkt der Archivierung beweisfest ist, also am besten mit einer notariellen Hinterlegung.
- 2.) Vereinbaren Sie eine Erstberatung bei einem Anwalt, bevor Sie mit dem Kläger Kontakt aufnehmen. Die Kosten sind kalkulierbar, fragen Sie am besten nach einem Pauschalbetrag. Ohne anwaltlichen Rat besteht die Gefahr, dass Sie mangels Rechtskenntnis mit einer Antwort Ihre Position verschlechtern.

Damit es gar nicht erst soweit kommt.

Möchten Sie sich vor bösen Überraschungen schützen, dokumentieren Sie Ihren Schöpfungsprozess bereits während der Arbeitsphase ausführlich und rechtssicher. Damit sind nicht Ihre eigene Datenarchive gemeint, denn diese sind leicht zu modifizieren. Beweiskräftig ist in jedem Fall die Hinterlegung bei einem Notar. Die Kosten einer notariellen Hinterlegung sind durch das Online-Angebot der PriorMart AG in den letzten Jahren kräftig gesunken; seit kurzem gibt es sogar eine Hinterlegungs-Flatrate. Gegen eine monatliche Pauschale können Urheber und Agenturen beliebig viele Werke, Zwischenstände und Entwürfe notariell hinterlegen, bequem per Online-Upload. Weitere Informationen erhalten Sie online unter <http://www.PriorMart.com/de>

Über den Autor:

Peter Schilling ist Gründer und Vorstand der PriorMart AG, dem ersten Anbieter von Flatrates für notarielle Hinterlegungen. Seit 2006 betreibt PriorMart einen Online-Service, durch den notarielle Hinterlegungen digitaler Werke bequem per Online-Upload beauftragt werden können. Notarielle Hinterlegungen vereinfachen den Urhebernachweis und dienen als Prioritätsnachweis in vielen Bereichen. 10/2009 startete die PriorMart AG zusätzlich einen kostenlosen Schutzrechtsservice für Designer, der das europaweit gültige Geschmacksmuster nach nGGM für Designer aus aller Welt einfacher macht.

Links:

<http://www.PriorMart.com/de>
<http://de.designprotection.com>

Kontakt:

Peter Schilling (Gründer + Vorstand)
https://www.xing.com/profile/Peter_Schilling